

Zu B VIII Sozial- und Gesundheitswesen

Zu 1 Familienfürsorge und Sozialstationen

Zu 1.1 Z Familienpolitik heißt Erhaltung bzw. Schaffung kinder- und familienfreundlicher Rahmenbedingungen sowie Fürsorge für die Familie im engeren Sinn. Planungsträger können mit gezielten Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung (familiengerechte Wohnungs- und Verkehrspolitik) für eine familienfreundliche Umwelt sorgen. Finanzielle Erleichterungen z.B. in Form von Zuschüssen zu Erschließungskosten begünstigen die individuelle Entscheidung für die Familie.

Familienfürsorge im engeren Sinne umfasst Beratung, praktische Hilfeleistung und Entlastung für die Familie. In Zusammenarbeit mit den freien Verbänden der Wohlfahrtspflege bedarf es des Ausbaus des Netzes der Beratungsstellen für Ehe und Partnerschaft, Erziehung und Jugend. Die personelle Mindestausstattung, insbesondere in den Außendiensten, ist dafür erforderlich. Die praktische Unterstützung der Familie in Notlagen (z.B. Kuraufenthalt oder Krankheit der Mutter) wird hauptsächlich durch Haus- oder Familienpflegedienste geleistet. Ihr Einsatz erfordert Koordination zwischen kommunalen, privaten und kirchlichen Stellen und ggf. Verstärkung.

Zu 1.2 Z Eine neue Form der Fürsorge wird in Sozialstationen praktiziert, in denen ambulante Kranken- und Altenpflege mit Haus- und Familienpflege personell und organisatorisch zusammengefasst wird.

Die Region Oberland verfügte 1985 über insgesamt 5 Sozialstationen; sie bestehen in Geretsried, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Bad Wiessee und Peißenberg. Die Errichtung weiterer Sozialstationen kann mit Bestand und Planung gleichartiger Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege koordiniert werden.

Zu 2 Altenhilfe

Zu 2.1 Offene Altenhilfe

Zu 2.1.1 Z Der Anteil der über 65-jährigen an der Bevölkerung in der Region Oberland beträgt zum 31.12.1986 bei einer Zahl von rd. 62.000 16,5 %. Dieser Anteil wird sich in den kommenden Jahren weiter erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass pro Jahr in der Bevölkerungsgruppe der über 65-jährigen über 100 Personen im Saldo in die Region Oberland zuwandern. Damit entstehen für die Gemeinden und Landkreise eine Reihe von Aufgabenstellungen, wie sie bisher noch nicht in diesem Umfang aufgetreten sind.

Einrichtungen der Altenhilfe haben die Aufgabe, die bestmögliche Betreuung und Versorgung alter Menschen sicherzustellen. Das System der offenen Altenhilfe kann die Senioren in ihrem Bestreben unterstützen, ihr Leben möglichst lange selbständig und eigenverantwortlich zu gestalten.

Mahlzeitendienste tragen wesentlich dazu bei, dass alte, kranke oder behinderte Menschen weitgehend ihre selbständige Lebensführung beibehalten können. Neben mobilen Mahlzeitendiensten ("Essen auf Rädern") nehmen diese Aufgabe auch Einrichtungen wahr, in denen warme Mahlzeiten stationär in Altentagesstätten oder -betreuungszentren eingenommen werden. Ein erweitertes Angebot besonders an mobilen Essensdiensten sollte vor allem dort verfügbar sein, wo die Versorgung nicht im Rahmen der Familien- und Nachbarschaftshilfe gewährleistet ist.

Zu 2.1.2 Z Altentagesstätten und Altenclubs haben die Aufgabe, soziale Kontakte alter Menschen untereinander zu fördern und der Vereinsamung und Isolierung

entgegenzuwirken.

Die Region ist mit Altenbegegnungsstätten verhältnismäßig schlecht ausgestattet. Allerdings ist ein Vergleich anhand absoluter Kennzahlen nicht möglich, da der Bedarf an Gemeinschaftseinrichtungen in ländlichen Regionen in der Regel geringer ist. Die Einbindung älterer Menschen in Familie und Gemeinschaftsleben macht diese Form der Altenhilfe in kleineren Gemeinden meist entbehrlich.

Bei der Standortwahl von Altenbegegnungsstätten muss einerseits berücksichtigt werden, dass alten Menschen keine größeren Entfernungen zuzumuten sind; andererseits setzen diese Einrichtungen aber eine gewisse Mindestzahl von Benutzern voraus. Unter diesen Gesichtspunkten ist es erforderlich, dass weitere Altenbegegnungsstätten vorrangig in Mittelzentren errichtet werden.

Die Begegnung alter Menschen untereinander bedarf jedoch auch in weniger offiziellem Rahmen der Unterstützung. Geeignet erscheinen z.B. Dorfwirtshäuser, offene Freizeitstätten wie Eisstockbahnen, Bocciabahnen, Freiluftschatz und Plätze zum "Stöcklplatteln". Eine enge Zusammenarbeit zwischen Verbänden, kirchlichen Stellen und öffentlichen Planungsträgern hinsichtlich Organisation und Inhalt der Altenbegegnung erleichtert die Möglichkeit der Kontaktaufnahme für ältere Leute untereinander.

- Zu 2.1.3 Z** Altengerechte Wohnungen sollen wohntechnisch bzw. kosten- und lagemäßig den Bedürfnissen und der Leistungsfähigkeit alter Menschen entsprechen. Die Region ist auch in diesem Bereich - statistisch gesehen - eindeutig unterversorgt. Auch hier gilt jedoch, dass die Nachfrage nach altengerechten Wohnungen in der Region Oberland geringer ist als in großen Verdichtungsräumen. Die Errichtung weiterer altengerechter Wohnungen gemessen am Bedarf für die einheimische Bevölkerung kommt insbesondere in den zentralen Orten der Region in Betracht.

Zu 2.2 Z Stationäre Altenhilfe

Das System der stationären Altenhilfe umfasst Altenheime im engeren Sinne sowie Altenwohn- und Pflegeheime. Diese Einrichtungen ergänzen bzw. ersetzen die offene Altenhilfe, wenn Gesundheitszustand und Leistungsvermögen alter Leute eine selbständige Lebensführung nicht mehr zulassen.

Die Region Oberland verfügte 1987 über insgesamt 3.334 Plätze in Heimen der Altenhilfe. Das entspricht einem Versorgungsgrad von 5,4 % der über 65-jährigen. Gem. dem 4. Bayer. Altenhilfeplan sollen jedoch für 6 % dieser Altersgruppe Altenheimplätze zur Verfügung stehen. Bei dem sich ergebenden Fehlbedarf an Heimplätzen muss einerseits berücksichtigt werden, dass die Bestandserhebung auch Plätze in gewerblichen Altenheimen beinhaltet, die hauptsächlich für überregionalen Bedarf vorgesehen und aus finanziellen Gründen nicht für alle Bevölkerungsschichten zugänglich sind. Andererseits ist aber der Bedarf an Heimplätzen in ländlichen Gegenden aufgrund der bestehenden Integration alter Leute in die Familie geringer.

Eine Erweiterung des Angebots an Altenwohn- und Altenheimen ist vor allem unter dem Gesichtspunkt der Versorgung der einheimischen Bevölkerung erforderlich. Besonders in landschaftlich bevorzugten Gebieten der Region ist es nötig, die stationäre Altenhilfe maßvoll - am Bedarf der ansässigen Bevölkerung orientiert - auszubauen, um einer Überalterung der Bevölkerung durch Zuzug vorzubeugen. Im Bereich der Altenpflegeplätze (1987 = 1.122 Pflegeplätze) herrscht noch ein großer Fehlbedarf. Zur besseren Versorgung betreuungsbedürftiger Personen sind spezielle Pflegeheime sowie in Altersheimen untergebrachte Pflegeabteilungen nötig. Gem. 4. Bayer. Landesplan für Altenhilfe sollen 3 Pflegeplätze je 100 über 65-jähriger vorhanden sein.

Zu 3 Rehabilitation Behinderter**Zu 3.1 Z Frühförderung**

Die Frühförderung umfasst die Erkennung und Behandlung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Säuglingen und Kleinkindern. Entsprechende Anlaufstellen sind ambulante und teilstationäre Einrichtungen, die Behandlungen durchführen oder an die jeweils zuständigen Fachdienste weitervermitteln. Der Bedarf der Frühförderung erstreckt sich auf ca. 10 % der Lebendgeborenen. Damit erforderliche Behandlungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung verfügbar sind, wird zumindest in jedem Landkreis eine Frühförderungsstelle benötigt.

Zu 3.2 Ausbildung und Arbeitsplätze

Zu 3.2.1 Z Behinderte sollen soweit als möglich und pädagogisch sinnvoll in bestehende Schulen für Nichtbehinderte eingegliedert werden. Dies bedingt entsprechende bauliche Voraussetzungen wie abgeflachte Treppenaufgänge, behindertengerechte sanitäre Anlagen u.ä. und macht eine frühzeitige Berücksichtigung bei der Planung der Baumaßnahmen erforderlich bzw. nachträglichen Einbau in bestehende Einrichtungen.

Zu 3.2.2 Z Für Behinderte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht unterkommen, ist ein differenziertes Arbeits- und Beschäftigungsangebot in speziellen Werkstätten notwendig. Bei den bestehenden Einrichtungen in der Region (siehe Tabelle) handelt es sich größtenteils um Provisorien. Für eine ausreichende Versorgung ist es erforderlich, die derzeitigen Einrichtungen zu einem Netz von Haupt- und Nebenwerkstätten auszubauen und bedarfsgerecht zu ergänzen.

Werkstätten für Behinderte, Bestand 1980
teilstationäre Werkstätten, stationäre Werkstätten
(inkl. Wohnheim)

Lkr. Bad Tölz- Wolfratshausen:
Gaißach (Hauptwerkstatt)

Lkr. Garmisch-Partenkirchen:
Garmisch-Partenkirchen (Provisorium)

Lkr. Miesbach:
Hausham (Provisorium)

Lkr. Weilheim-Schongau:
Polling (Nebenwerkstatt)
Peiting, Schongau

Das Provisorium der Werkstätte für Behinderte in Hausham bedarf nicht nur einer räumlichen, sondern auch einer konzeptionellen Neugestaltung.

Zu 3.2.3 Z Für Behinderte ist es sehr schwer, auf dem freien Arbeitsmarkt einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden. Regelmäßige Arbeit der Behinderten ist aber über die Einkommenssicherung hinaus ein wesentlicher Schritt zur Selbstbestätigung und Eingliederung. Für Behinderte, die auf dem freien Arbeitsmarkt nicht unterkommen können, werden deshalb verstärkt Arbeitsplätze in den Einrichtungen der öffentlichen Hand benötigt.

- Zu 3.3 Behindertenheime und -wohnungen**
- Zu 3.3.1 Z** Wohnheimplätze für Behinderte werden insbesondere für Beschäftigte in Behindertenwerkstätten gebraucht. In der Region ist bisher lediglich eine Werkstatt in Peiting vorhanden, die als stationäre Einrichtung über ein Wohnheim verfügt. Der Bau von Wohnheimen in sinnvoller Zuordnung zu den bestehenden teilstationär angebotenen Arbeitsplätzen für Behinderte ist erstrebenswert. Sonstige in der Region als Behindertenheime ausgewiesene Einrichtungen haben überregionalen Charakter bzw. sind überwiegend mit pflegebedürftigen alten Personen belegt. Andererseits sollte auch die Fehlbelegung von Altenheimen und Pflegeheimen mit Behinderten (insbesondere im Mittelzentrum Wolfratshausen/Geretsried) vermieden werden.
- Zu 3.3.2 Z** Durch die Schaffung von behindertengerechten Wohnungen, insbesondere für körperbehinderte Personen, kann eine Heimunterbringung oftmals vermieden werden. Durch die Errichtung geeigneter Wohnungen in der Nähe der Familie kann eine entsprechende Betreuung gewährleistet werden.
- Zu 4 Obdachlose und Nichtsesshafte**
- Zu 4.1 Z** Die Unterbringung von Obdachlosen und Nichtsesshaften wurde bisher in den Gemeinden der Region je nach Bedarf gelöst. Träger der Sozialhilfe (öffentliche Fürsorge und Wohlfahrtspflege) sind die Kreise und Gemeinden gemäß Bundessozialhilfegesetz vom 30.06.1961. Gemäß Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO Art. 57 haben im eigenen Wirkungskreis die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind. Unter den Pflichtaufgaben, zu denen die Gemeinden unmittelbar verpflichtet werden, sind insbesondere auch Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege angesprochen, soweit sie die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht überbeanspruchen. Die Obdachlosenfürsorge ist bisher noch nicht gesetzlich geregelt. Gemäß Urteil des VGH vom 15.11.1984 ist die Gemeinde zur Unterbringung verpflichtet. Die Gemeinde kann aber nur helfen, soweit sie selber über geeignete Räume verfügt oder diese mieten kann. Die Tätigkeit der Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege wird aber durch das Gesetz besonders begünstigt. In den leistungsfähigen zentralen Orten der Region ist es deshalb notwendig, Einrichtungen für die Unterbringung sowie für Beratung und Betreuung von Obdachlosen und Nichtsesshaften bereitzustellen. Diese Einrichtungen sind für die Lebenshilfe und die Wiederintegration in die Gesellschaft und das Arbeitsleben erforderlich. In Übernachtungsheimen wird eine zeitlich begrenzte Unterkunft geboten, bis eine feste Wohnung gefunden ist. Durch arbeitstherapeutische Programme zur Gewöhnung an ein geregeltes Erwerbsleben können Nichtsesshafte oder Straftatlassene resozialisiert werden.
- Zu 5 Stationäre und ambulante Versorgung**
- Zu 5.1 Krankenhäuser**
- Zu 5.1.1 Z** In der Region Oberland ist es ein besonderes Anliegen, durch ein bedarfsgerecht gegliedertes System von Allgemein- und Fachkrankenhäusern die stationäre Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Um den gestiegenen Anforderungen in qualitativer Hinsicht gerecht zu werden, ist es jedoch dringend erforderlich,

bestehende Krankenhäuser zu modernisieren.

Der weitere Ausbau der Krankenhäuser erfolgt nach dem Krankenhausbedarfsplan, der ermittelt, welche Krankenhäuser zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung notwendig und nach dem Bayer. Krankenhausgesetz förderungswürdig sind. In der Region sind gemäß der 11. Fortschreibung des Plans (Stand 01.01.1986) 16 Krankenhäuser förderungsfähig.

- Zu 5.1.2 Z** Die Sanierung und der Ersatzbau von Kliniken erscheinen angesichts des Bestandes an verhältnismäßig alten Krankenhäusern in der Region besonders vordringlich. Eine zeitliche Verzögerung der Maßnahmen durch finanzielle Engpässe gefährdet teilweise die Funktionsfähigkeit der Krankenhäuser. Angesichts des Bestandes an verhältnismäßig alten Krankenhäusern in der Region Oberland wurden bereits bisher an vielen Häusern Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit durchgeführt und gefördert (z.B. in Weilheim i.OB, Schongau, Penzberg, Peißenberg, Wolfratshausen, Tegernsee, Miesbach). Im Bayer. Krankenhausbauprogramm befinden sich noch 4 Maßnahmen zur Förderung (Ersatzneubau des Städtischen Krankenhauses Bad Tölz, Sanierung der Kreiskrankenhäuser Garmisch-Partenkirchen, Schongau und Weilheim i.OB). Darüber hinaus sind weitere Baumaßnahmen an Krankenhäusern in der Region Oberland für die Aufnahme in künftige Jahreskrankenhausbauprogramme vorgesehen.
- Zu 5.1.3 Z** Gemäß den Zielen, die im ersten bayerischen Landesplan zur Versorgung psychisch Kranker und psychisch Behinderter sowie im Psychatriekonzept des Bezirks Oberbayern niedergelegt sind, kann sowohl der stationären als auch der teilstationären und ambulanten Versorgung dieses Personenkreises in angemessener Weise Rechnung getragen werden.
- Zu 5.1.4 Z** Der Geburtenrückgang sowie eine weitgehend ausreichende ambulante Behandlung von Kinderkrankheiten bedingen eine stark rückläufige Auslastung der bestehenden Kinderkrankenhäuser. Nachdem die Fachklinik in Gaißach, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, aufgelöst werden musste, besteht in der Region Oberland lediglich noch in Garmisch-Partenkirchen eine Kinderklinik mit derzeit ca. 200 Betten.
- Zu 5.2 Z** **Ärztliche und zahnärztliche Versorgung**
- Die ambulante ärztliche Versorgung in der Region ist derzeit ausreichend. Soweit es die Kinder- und Jugendpsychiatrie anbetrifft, wird die Versorgung ausschließlich vom Oberzentrum München geleistet. Im südlichen Teil der Region (Alpenraum) ist aufgrund der bereits überdurchschnittlichen Versorgung mit Ärzten und dem weiteren Niederlassungsdruck junger Ärzte in die attraktiven Fremdenverkehrsgebiete eine sehr hohe Versorgungsdichte zu beobachten.